

Wochenbericht

Königin-Luise-Straße 5
14195 Berlin

Tel. +49-30-897 89-0
Fax +49-30-897 89-200

www.diw.de
postmaster@diw.de

DIW Berlin

Wirtschaft Politik Wissenschaft

Erbschaften und Schenkungen in Deutschland

Wachsende fiskalische Bedeutung der Erbschaftsteuer
für die Länder

Jürgen Schupp
jschupp@diw.de

Marc Szydlík
marc.szydlík@
uni-erfurt.de

In der aktuellen Debatte zur grundlegenden Modernisierung der Einkommensteuer gerät in Vergessenheit, dass auch die Erbschaftsteuer seit langem auf der Reformagenda steht. Die heutige Unterbewertung von Immobilien- und Betriebsvermögen verletzt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Mit dem gegenwärtigen Volumen von rund 3 Mrd. Euro hat die Erbschaftsteuer zwar nur einen Anteil von weniger als 1 % an allen Steuereinnahmen in Deutschland, jedoch ist die Tendenz steigend.

Die Daten des vom DIW Berlin in Zusammenarbeit mit Infratest Sozialforschung erhobenen Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) erlauben neuerdings sozio-demographisch differenzierte Schätzungen zum jährlichen Erbschaftsvolumen. Nach SOEP-Schätzungen haben derzeit rund 1,5 % aller Privathaushalte in Deutschland einen jährlichen Vermögenszugang aufgrund von Erbschaften in Höhe von durchschnittlich 65 000 Euro. Knapp ein weiteres Prozent aller Haushalte erhält jährlich Schenkungen von durchschnittlich 30 000 Euro. Aus diesen Transfers errechnen sich insgesamt Einkommen von Privathaushalten in Höhe von jährlich etwa 50 Mrd. Euro; dies entspricht mehr als 2 % des Bruttoinlandsprodukts.

Zur Bedeutung der Erbschaft- und Schenkungssteuer in Deutschland

Seit dem 1. Januar 2004 fallen gemäß den Beschlüssen des Vermittlungsausschusses¹ die Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer etwas geringer aus.² Nachdem diese Änderungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes eher überraschend kamen, steht eine weitergehende Novellierung der Besteuerung privater Erbschaften noch aus. So beabsichtigt die SPD, zum 1. Januar 2006 eine Neuregelung der Erbschaftsteuer vorzunehmen.³ Dabei sollen insbesondere große private Vermögen „in angemessener Weise“ stärker belastet werden, um mit den zusätzlichen Steuereinnahmen Zukunftsinvestitionen vor allem im Bildungsbereich zu finanzieren.

¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 15/2261, Artikel 7c.

² Vgl.: Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen steigt. In: Financial Times Deutschland vom 19. 12. 2003; Stefan Bach und Jürgen Schupp: Pauschale Begünstigungen abbauen. In: Süddeutsche Zeitung vom 31. 12. 2003.

³ Gemäß dem beschlossenen Perspektivantrag auf ihrem Bochumer Parteitag vom November 2003. Vgl. die Dokumentation des Antrags „Unser Weg in die Zukunft“ unter www.spd-parteitag.de/servlet/PB/show/1451580/2003-11-18-scholz.pdf.

Nr. 5/2004

71. Jahrgang / 29. Januar 2004

Inhalt

Erbschaften und Schenkungen
in Deutschland Seite 59

Deutsches
Institut f. Wirtschaftsforschung

30. Jan. 2004

Zeitschriften

A 22127 C

Kasten

Zur Erbschaft- und Schenkungssteuer in Deutschland

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer ist das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997. Die Steuer belastet Vermögensübertragungen durch Erbfolge oder durch Schenkungen zu Lebzeiten. Das Gesetz folgt dem Konzept einer Zugangs- oder Anfallsteuer und unterscheidet nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers (Erbe bzw. Beschenkter) zum Erblasser bzw. Schenkenden zwischen drei Steuerklassen bzw. Steuersätzen (Tabelle K1) sowie unterschiedlichen Steuerfreibeträgen (Tabelle K2).

Tabelle K1

Steuersätze im ErbStG nach Größenklassen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Tsd. Euro	Steuersatz in % in der Steuerklasse		
	I	II	III
52	7	12	17
256	11	17	23
512	15	22	29
5 113	19	27	35
12 783	23	32	41
25 565	27	37	47
Mehr als 25 565	30	40	50

Tabelle K2

Freibeträge im ErbStG nach Steuerklassen

In Euro

Steuerklasse	Personenkreis	Persönliche Freibeträge gemäß § 16 ErbStG	Versorgungsfreibetrag (Erbfall) – § 17 ErbStG	Freibetrag für Hausrat (Erbfall) – § 13 Abs. 1 (1a) ErbStG	Freibetrag für andere bewegliche Güter (Erbfall)
I	Ehegatten	307 000	256 000	41 000	10 300
I	Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Abkömmlinge verstorbener Kinder	205 000	10 300 bis 52 000 (nach Alter bis 27 Jahre gestaffelt)	41 000	10 300
I	Abkömmlinge nicht verstorbener Kinder, Eltern und Großeltern (im Erbfall)	51 200	entfällt	41 000	10 300
II	Eltern und Großeltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten	10 300	entfällt	10 300	entfällt
III	Alle übrigen Erwerber	5 200	entfällt	10 300	entfällt

Ehepartner haben zudem – soweit vertraglich nicht anders geregelt – Anspruch auf Zugewinnausgleich. Der Anspruch macht die Hälfte des sich bei den Ehegatten ergebenden Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Anfangsvermögen am Tag der Eheschließung und dem Endvermögen am Todestag aus. Hat der Erblasser einen höheren Vermögenszuwachs erzielt als der überlebende Ehegatte, ist der Anspruch auf Zugewinnausgleich als zusätzlicher Freibetrag gemäß § 5 ErbStG abzugsfähig.

Das gegenwärtige Bewertungsgesetz, wonach die Marktwerte von Immobilien nur etwa halb so hoch bewertet werden wie Geldvermögen,⁴ verletzt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und setzt Anreize für Gestaltungen.⁵ Der Bundesfinanzhof hat diese Regelungen als nicht verfassungskonform erachtet und dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt.⁶ Mit einer Entscheidung wird frühestens im nächsten Jahr gerechnet.⁷

Die Erbschaftsteuer ist eine alte Abgabe, die bereits im antiken Rom bekannt war.⁸ Im 17. und 19. Jahrhundert wurde sie in den deutschen Ländern eingeführt und ist bis heute eine den Bundesländern zufallende Steuer geblieben. Fast alle industrialisierten Länder erheben eine Erbschaftsteuer.

4 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Verfassungswidrigkeit der ungleichen Bewertung von Grundbesitz und Kapitalvermögen hatte 1996 zu einer Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetzes (ErbStG) in der Fassung vom 27. 2. 1997 geführt. Zudem gab es anschließend noch weitere Eingriffe des Gesetzgebers. Die wichtigste Maßnahme war das im Jahre 2000 erlassene Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen.

5 Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) übte in seinem Jahresgutachten 2002/03 deutliche Kritik an der Vielzahl steuerlicher Vergünstigungen, „die die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungssteuer aushöhlen und dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widersprechen“; vgl. Ziffer 560 in diesem Jahresgutachten.

6 Vgl. Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 22. 5. 2002, II R 61/99. Bereits am 22. Juni 1995 hatte das Bundesverfassungsgericht die damalige Bewertung von Grundbesitz nach dem Einheitswert als verfassungswidrig erachtet, was 1996 zu einer Reform des ErbStG in der Fassung vom 27. 2. 1997 führte.

7 Vgl.: Erste Bewegung im Erbschaftsteuerstreit. In: Handelsblatt vom 14. 1. 2004.

8 Zur historischen Genese des ErbStG vgl. Peter Meincke: Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz – Kommentar. 13. Aufl. München 2002, S. 13 ff.

Tabelle 1

Erbschaft- und Schenkungssteuer im europäischen Vergleich

	Erbschaften					Schenkungen	Steuern auf Erbschaften und Schenkungen in % des BIP (2001)
	Ehegatte und Kinder ¹				Sonstige Erben		
	Freibetrag (in Euro) ³	Eingangssteuersatz (in %)	Minimax ² (in Euro) ³	Steuerhöchstsatz (in %)	Steuersatz (in %)	Anrechnungsdauer auf Erbschaften in Jahren ⁴	
Belgien ⁵	15 000	3	500 000	30	30–80	3	0,45
Frankreich	76 300 (45 800)	5	1 707 429	40	60	10	0,55
Dänemark	steuerfrei (30 150)	(15)	steuerfrei (6 700)	(15)	36,25	jährlich	0,04
Deutschland	307 000 (205 000) ⁶	7	25 565 000	30	17–50	10	0,15
DDR ⁷	1 022 (511)	4	511 292	50	11–80	10	–
Finnland	6 800 (3 400)	10	50 000	16	30–48	3	0,28
Griechenland	19 076	5	211 299	25	35–60	nein	0,26
Irland	steuerfrei (402 253)	(20)	steuerfrei (402 253)	(20)	20	lebenslang	0,15
Italien ⁸	steuerfrei	3	steuerfrei	3	3	nein	0,08
Niederlande	467 848 (7 996) ⁹	5	799 554	27	41–68	2	0,30
Österreich	2 200	2	4 380 000	15	14–60	10	0,08
Portugal	3 641 (steuerfrei) ¹⁰	3	355 344 (steuerfrei) ¹⁰	24	16–50	lebenslang	0,07
Spanien	15 362 (46 086) ¹¹	7,65	768 093	34	gleich ¹²	3	0,21
Schweden	30 939 (7 735) ¹³	10	66 298	30	gleich	10	0,19
Schweiz ¹⁴							0,28

1 Beträge in Klammern sind die Freibeträge bzw. Höchststeuerschwellen für Kinder, sofern diese von den Freibeträgen für Ehegatten abweichen.

2 Ab diesem Betrag greift der Höchststeuersatz.

3 Umgerechnet nach Umtauschkursen vom 1. Januar 2004.

4 Zahl der Jahre zur Bestimmung des entsprechenden Steuersatzes.

5 In der flämischen Region beträgt bei einem Erbe über 250 000 Euro der Höchststeuersatz bei Ehegatten und Kindern 27 % und bei sonstigen Erben 65 %.

6 Es gelten spezielle Versorgungsfreibeträge für Ehegatten und Kinder unter 27 Jahren.

7 Gültig von 1970 bis 1990; Währung in Euro umgerechnet (Verhältnis Mark zu D-Mark eins zu eins).

8 Seit 25. Oktober 2001 wird keine Erbschaftsteuer mehr erhoben. Bei Immobilien und Grundstücken kommt stattdessen eine pauschale Hypothekar- und Katastersteuer zur Anwendung (2 % bzw. 1 %).

Quellen: A. Mennel und J. Förster (Hrsg.): Steuern in Europa, Amerika und Asien. Herne/Berlin 2003; OECD Revenue Statistics sowie Schema nach Roger S. Smith: Personal Wealth and the European Union. Mimeo 2001; Aktualisierungen und Ergänzungen des DIW Berlin.

9 Bei Kindern unter 23 Jahren 3 999 Euro pro Jahr, mindestens aber 7 996 Euro.

10 Minderjährige Kinder sind steuerfrei; ältere werden wie Ehegatten behandelt.

11 Ist das Kind jünger als 13 Jahre, beläuft sich der Freibetrag auf 15 362 Euro; er steigert sich bis zum Alter von 21 Jahren auf maximal 46 086 Euro.

12 Der effektive Satz ist höher, da es keinen Grundabzug gibt.

13 Zusätzlich zum Freibetrag haben Kinder einen besonderen Versorgungsfreibetrag von 1 105 Euro für jedes Jahr unter 18 Jahren.

14 In der Schweiz werden Erbschaften vom Bund nicht besteuert; jedoch erheben nahezu alle Kantone (Ausnahme Schwyz) Steuern mit unterschiedlichen Tarifen auf Erbschaften und Schenkungen. In der Mehrzahl der Kantone bleiben jedoch Ehegatten sowie vielfach direkte Nachkommen steuerfrei.

DIW Berlin 2004

Während in angelsächsischen Ländern traditionell eine Besteuerung des Nachlasses ohne Rücksicht auf die Erben erfolgt (Nachlasssteuer), besteuern nahezu sämtliche übrigen europäischen Staaten den Erbanfall (Erbfallsteuer oder Zugangsbesteuerung) und berücksichtigen bei der Steuerbelastung den jeweiligen Verwandtschaftsgrad. Auch in Deutschland ist dies der Fall; hier unterscheidet das Erbschaftsteuer- und Schenkungsge-

setz (ErbStG) je nach Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers (Erbe bzw. Beschenkte) zum Erblasser bzw. Schenkenden zwischen drei Steuerklassen. Die Freibeträge und Erbschaftsteuersätze hängen daneben von der Höhe der Erbschaft ab (Kasten).

Freibeträge in Deutschland vergleichsweise hoch

Unterbewertungen und Freibeträge führen dazu, dass in Deutschland derzeit nur hohe Vermögensübertragungen versteuert werden.⁹ Der internationale Vergleich zeigt, dass das Volumen der Erbschaft- und Schenkungssteuer in Deutschland eher unterdurchschnittlich ausfällt (Tabelle 1). Dies dürfte vor allem am Zusammenspiel von beträchtlichen Freibeträgen für nächste Verwandte mit hohen Schwellen für das Wirken der jeweils höchsten Steuersätze liegen. So greift in Deutschland der Spitzensteuersatz bei Ehepartnern und Kindern, der bei 30 % liegt, erst bei einem zu versteuernden Erbe von mehr als 25 Mill. Euro, während in Frankreich der Spitzensteuersatz von 40 % bereits bei weniger als 2 Mill. Euro erreicht wird. Etliche Länder weisen zwar niedrigere Einstiegssteuersätze bei Erbschaften und Schenkungen auf, gewähren Ehegatten und Kindern zugleich jedoch nur relativ geringe Freibeträge, was sich per saldo durchaus in einem höheren Erbschaftsteueraufkommen niederschlagen kann, wie das Beispiel Belgien belegt. Italien und die Schweiz sind Länder, die zumindest bei nahen Verwandten weitgehend auf die Erhebung von Erbschaft- und Schenkungssteuer verzichten.

Neue Bundesländer bei Erbschaftsteuern stark benachteiligt

In Deutschland hat sich innerhalb der letzten zehn Jahre das Aufkommen der Erbschaftsteuer etwa

verdoppelt; im Jahre 2002 betrug es – trotz Mindereinnahmen bei der Erbschaftsteuer im Zuge der Reformen des Stiftungsrechts im Jahre 2000¹⁰ – rund 3 Mrd. Euro (Tabelle 2). Da die übrigen Steuereinnahmen der Länder im gleichen Zeitraum deutlich geringere Zuwächse zu verzeichnen hatten bzw. zeitweise sogar gesunken sind, erhöhte sich entsprechend der Anteil der Erbschaftsteuer an sämtlichen Ländersteuern seit Anfang der 90er Jahre (1991: 9 %) spürbar; nach Berechnungen des Arbeitskreises Steuerschätzung lag er im vergangenen Jahr bei knapp 18 %. Der Anteil an den gesamten Steuereinnahmen der Länder (einschließlich Gemeinschaftssteuer) stieg im gleichen Zeitraum von 1,2 % auf 1,9 %. Das wachsende Erbschaftsteueraufkommen ist maßgeblich auf die beachtliche Vermögensakkumulation in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg zurückzuführen. Die im Zuge des „Wirtschaftswunders“ aufgebauten Vermögen werden nun an die Nachkommen weitergegeben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass etliche Bundesländer nur unterdurchschnittlich von Einnahmen aus der Erbschaftsteuer profitieren. Betrachtet man das Erbschaftsteueraufkommen je Einwohner, fielen im Jahre 2001 durchschnittlich rund 37 Euro pro Einwohner an Erbschaftsteuer an (Tabelle 3). Beim Pro-Kopf-Erbschaftsteueraufkommen liegen Hamburg, Berlin und Bremen deutlich höher. Aber auch die Flächenstaaten Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben überdurchschnittliche Erbschaftsteuereinnahmen.¹¹ Die neuen Bundesländer hingegen weisen wesentlich geringere Steuereinnahmen durch Vermögensübertragungen auf. Hier wirken sich die zu DDR-Zeiten wesentlich geringeren Chancen zum Vermögensaufbau¹² aus, die durch Studien zur Vermögensverteilung gut belegt sind.¹³

Tabelle 2

Kassenmäßige Steuereinnahmen 1991 bis 2004¹

	Erbschaft- steuer	Länder- steuern	Steuer- einnahmen der Länder ²	Steuer- einnahmen insgesamt	Anteil der Erbschaftsteuer an		
					Länder- steuern	Steuereinnahmen	
						der Länder	insgesamt
in Mill. Euro					in %		
1991	1 348	14 886	116 499	338 434	9,05	1,16	0,40
1992	1 549	16 854	128 497	374 128	9,19	1,21	0,41
1993	1 557	17 752	133 139	383 018	8,77	1,17	0,41
1994	1 779	18 688	137 636	401 957	9,52	1,29	0,44
1995	1 814	18 714	160 165	416 337	9,69	1,13	0,44
1996	2 073	19 705	167 815	409 047	10,52	1,23	0,51
1997	2 076	17 732	167 721	407 577	11,71	1,24	0,51
1998	2 459	19 071	175 952	425 913	12,89	1,40	0,58
1999	3 056	19 564	184 003	453 068	15,62	1,66	0,67
2000	2 982	18 444	189 493	467 253	16,17	1,57	0,64
2001	3 069	19 628	178 690	446 247	15,63	1,72	0,69
2002	3 021	18 576	178 552	441 705	16,26	1,69	0,68
2003	3 301	18 584	177 288	441 634	17,76	1,86	0,75
2004	3 402	19 310	182 893	453 361	17,62	1,86	0,75

1 2003 und 2004: Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom November 2003.

2 Verteilung der Steuereinnahmen auf Länder insgesamt

Quellen: Bundesministerium für Finanzen, I A 6; Berechnungen des DIW Berlin.

DIW Berlin 2004

⁹ Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Wenn im Falle eines Erblassers mit überlebendem Ehepartner und zwei Kindern Immobilien und bebauter Grundbesitz etwa zur Hälfte des aktuellen Marktwertes bewertet werden, kann gegenwärtig ein vererbtes Immobilienvermögen von über 1,4 Mill. Euro $((307\,000 + 205\,000 + 205\,000) \times 2)$ für die hinterbliebene Familie gänzlich steuerfrei sein.

¹⁰ Die Bundesregierung beziffert die Steuermindereinnahmen als Folge der Erweiterung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 des ErbStG zur steuerlichen Förderung von Stiftungen auf rund 330 000 Euro; vgl. Bundestagsdrucksache 14/9492.

¹¹ Dass in Niedersachsen und Schleswig-Holstein Einnahmen aus der Erbschaftsteuer nur unterdurchschnittlich sind, liegt möglicherweise an der vergleichsweise geringen Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen.

¹² Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass in der DDR eine starke Erbschaftsteuerprogression vorlag, die bei außergewöhnlich hohen Summen und nur geringen Freibeträgen (von 1 000 bzw. 2 000 Mark) „mit einem Höchststeuersatz von 50 % für Ehegatten und Kinder bei Erbschaften über 1 Mill. Mark und von 80 % für alle übrigen Erben konfiskatorische Züge“ trug. Vgl. Georg Brunner: Einführung in das Recht der DDR, 2. Aufl. München 1979.

¹³ Richard Hauser und Holger Stein: Die Vermögensverteilung im vereinten Deutschland. Frankfurt a. M. 2001.

Erbschaften und Schenkungen in der Statistik

Abgesehen von den finanzstatistischen Daten ist das Erbschafts- und Schenkungsgeschehen in Deutschland wenig erforscht. Diese Vermögens-transfers zwischen den Generationen werden in der amtlichen Statistik bislang nicht detailliert er-fasst.¹⁴ Zwar baut das Statistische Bundesamt ge-genwärtig in Zusammenarbeit mit den Finanzver-waltungen der Länder eine neue Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik auf,¹⁵ gleichwohl wer-den darin weiterhin nur steuerpflichtige Erwerbe aufgeführt sein, so dass auch künftig sämtliche Formen steuerfreier Schenkungen und Erbschaf-ten nicht mit dieser Statistik identifiziert werden können.¹⁶

Auch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) liefert keine befriedigenden Informationen, da Vererbungen und Schenkungen nicht zum Er-hebungsprogramm der EVS zählen. Deshalb müs-sen bei Schätzungen zu Erbschaften auf Basis der EVS besondere Annahmen zu erbschaftsrelevan-ten Todesfällen getroffen werden.¹⁷ Eine Studie des DIW Berlin auf Basis der Vermögensverteilung nach der EVS 1998 sowie einer Zusammenstellung der Vermögensbestände der privaten Haushalte nach gesamtwirtschaftlichen Statistiken kommt für die nächsten Jahre auf ein durchschnittliches jäh-liches Erbschaftsvolumen von 130 Mrd. Euro.¹⁸ Dies bedeutet, dass lediglich gut 2 % der gesamten Erbschaftssumme einer Besteuerung unterliegen.¹⁹

Nur geringes Erbschafts- und Schenkungs-volumen in Ostdeutschland

Die Haushaltsdaten des Sozio-oekonomischen Pa-nels (SOEP)²⁰ erlauben seit der Erhebung im Jahre 2000 eine kontinuierliche jährliche Berichterstat-tung über die Größenordnung von Erbschaften und Schenkungen²¹ sowie detaillierte Analysen zur demographischen Struktur der Empfängerhaus-halte. Demnach erhielten in den Jahren 1999 bis 2001 Privathaushalte in Deutschland Vermögens-werte²² in Höhe von jährlich rund 50 Mrd. Euro (Abbildung), wobei Schenkungen rund ein Viertel der Geldbeträge ausmachten. Das SOEP-Aggregat liegt auch nach Abzug des Steueraufkommens deutlich unter der Schätzung des gesamten steuer-pflichtigen Erbschaftsvolumens. Eine erhebliche Differenz ist allein dadurch zu erwarten, dass in der SOEP-Erhebung sämtliche Erbschaften und Schenkungen nicht erfasst werden, die Stiftungen bzw. gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen zufließen. Zudem werden „kleine“ Übertragungen (unter 2 500 Euro) im SOEP-Aggregat nicht ausgewiesen. Außerdem existieren

Tabelle 3
Bevölkerung und Erbschaftsteueraufkommen nach Bundesländern

	Erbschaftsteuer-aufkommen 2001		Bevölkerung am 31. 12. 2000		Durch-schnittliche Erbschaft-steuer je Einwohner	Verhältnis Landes-durchschnitt zu Gesamt-durchschnitt
	in Tsd. Euro	in %	in 1 000	in %	in Euro	in %
Baden-Württemberg	426 111	13,9	10 524	12,8	40,49	8,5
Bayern	612 055	19,9	12 230	14,9	50,04	34,1
Berlin	206 482	6,7	3 382	4,1	61,05	63,7
Brandenburg	10 316	0,3	2 602	3,2	3,96	-89,4
Bremen	34 607	1,1	660	0,8	52,42	40,5
Hamburg	142 986	4,7	1 715	2,1	83,35	123,4
Hessen	283 064	9,2	6 068	7,4	46,65	25,0
Mecklenburg-Vorpommern	3 111	0,1	1 776	2,2	1,75	-95,3
Niedersachsen	220 661	7,2	7 926	9,6	27,84	-25,4
Nordrhein-Westfalen	825 944	26,9	18 010	21,9	45,86	22,9
Rheinland-Pfalz	147 021	4,8	4 035	4,9	36,44	-2,3
Saarland	32 976	1,1	1 069	1,3	30,86	-17,3
Sachsen	14 980	0,5	4 426	5,4	3,38	-90,9
Sachsen-Anhalt	6 542	0,2	2 615	3,2	2,50	-93,3
Schleswig-Holstein	96 462	3,1	2 790	3,4	34,58	-7,3
Thüringen	5 374	0,2	2 431	3,0	2,21	-94,1
Insgesamt	3 068 692	100,0	82 260	100,0	37,30	x

Quellen: Kassenmäßiges Aufkommen der Erbschaftsteuer 2001, zit. nach Bundestagsdrucksache 14/9492; Statistisches Bundesamt; Berechnungen des DIW Berlin.

DIW Berlin 2004

14 Damit sind insbesondere Aussagen über den Einfluss von Erbschaf-ten auf die Vermögen(sverteilung) privater Haushalte bislang nur ein-geschränkt möglich. Vgl. hierzu auch den ersten „Armuts- und Reich-tumsbericht der Bundesregierung“. Bonn 2001, S. 65 ff.

15 Mit ersten Ergebnissen zu allen im Jahre 2002 erstmals festgesetz-ten Erbschaft- und Schenkungssteuern wird erst im Laufe des Jahres 2004 zu rechnen sein.

16 Hierzu zählen auch sämtliche Steuerbefreiungen gemäß § 13 ErbStG wie Zuwendungen an Stiftungen. Auch die von der Bertelsmann-Stiftung initiierte so genannte StifterStudie, in der erstmals eine Bestandsauf-nahme von Stiftern in Deutschland vorgenommen werden soll, verfolgt nicht den Anspruch einer quantitativen Bewertung des gesamten Stif-tungsvolumens (gleichwohl soll eine Vollerhebung von Personen durch-geführt werden, die seit 1990 eine Stiftung gegründet haben). Vgl. www.bertelsmann-stiftung.de/documents/StifterStudieProjektbeschreibung.pdf.

17 Solche Schätzungen erfolgen üblicherweise anhand amtlicher Ster-betafeln, die für Haushalte im Mikrodatsatz der EVS simuliert werden.

18 Vgl. Stefan Bach und Bernd Bartholmai: Perspektiven der Vermö-gensbesteuerung in Deutschland. Forschungsprojekt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung 82. Berlin 2002, S. 105 (www.diw.de/deutsch/publikationen/gutachten/docs/diw_gutachten_vermoeg-steuer-lang200210.pdf).

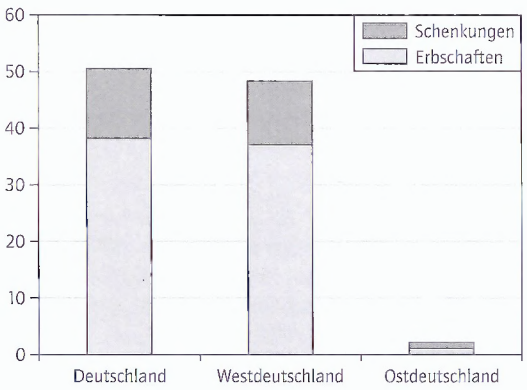
19 Für Befunde zu allen bisherigen und künftig zu erwarteten Erbschaf-ten vgl. Marc Szydlík: Lebenslange Solidarität? Generationenbeziehun-gen zwischen erwachsenen Kindern und Eltern. Opladen 2000.

20 Das SOEP ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung privater Haushalte, die jährlich bundesweit durchgeführt wird. Die Feldarbeit er-folgt durch Infratest Sozialforschung, München. Vgl. zu näheren Infor-mationen der Studie www.diw.de/soep. Im Haushaltsfragebogen wird seit 2000 jährlich gefragt: „Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmit-glied im letzten Jahr einen größeren Geldbetrag oder entsprechende Vermögenswerte (z. B. Immobilien, Auto) durch Erbschaft, als Geschenk oder als Lotteriegewinn erhalten?“ Wenn die Antwort „Ja“ lautet, folgt die Nachfrage nach der (ungefähren) Höhe des Geldbetrages. Über die Höhe steuerlicher Abgaben (Erbschaft- oder Schenkungssteuer) liegen im SOEP keine Informationen vor.

21 Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass im SOEP kleinere Erbschaften oder Schenkungen in der Regel untererfasst sind. So gibt es in der Frage eine Einschränkung auf „Geldbeträge oder Sachwerte ab 5 000 DM (seit 2002 ab 2 500 Euro)“, was tendenziell zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Erbschafts- und Schenkungsgeschehens in Deutsch-land führt.

22 Hierbei handelt es sich um eine an Marktpreisen angelehnte Be-wertung durch die Privathaushalte.

Abbildung
Jährliches Erbschafts- und Schenkungsvolumen privater Haushalte 1999 bis 2001
Jahresdurchschnitte in Mrd. Euro



Quellen: SOEP; Berechnungen des DIW Berlin.
DIW Berlin 2004

Nach den Analysen auf Basis des SOEP²³ kommen Erbschaften von größeren Geldbeträgen lediglich in etwa 1,5 % aller Haushalte vor (Schenkungen knapp 1 %; Tabelle 4). Dies entspricht für den Zeitraum 1999 bis 2001 im Durchschnitt pro Jahr knapp 600 000 Haushalten mit Erbfällen sowie weiteren rund 300 000 Haushalten mit Schenkungen. Der durchschnittliche Betrag, der als Erbschaft zuffloss, betrug in der Stichprobe des SOEP rund 65 000 Euro, bei deutlichen Unterschieden zwischen West- und Ostdeutschland (71 000 Euro gegenüber 16 000 Euro). Bei Schenkungen lag der durchschnittliche Betrag bei rund 30 000 Euro.

Bei Erbschaften wie bei Schenkungen besteht eine enorme Spreizung der zugeflossenen Vermögenswerte. 44 % aller Erbschaften lagen unter 20 000 Euro (in Ostdeutschland 68 %), und lediglich 1,5 % aller Haushalte, die von einer Erbschaft profitierten, erhielten mindestens 500 000 Euro. Bezogen auf sämtliche Haushalte betrifft dies somit lediglich 2 Promille aller Haushalte.

hinsichtlich der Schätzungen auf Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbestände erhebliche Unsicherheiten. Insbesondere wird hierbei nicht berücksichtigt, in welchem Umfang die potentiellen Erblasser ihr Vermögen selbst konsumieren, etwa auch für Pflegeleistungen.

Neben der Deskription des jährlich anfallenden Erbschaftsvolumens erlaubt das SOEP auch Ana-

²³ Die Stichprobe des SOEP enthält – im Gegensatz zur EVS – auch eine repräsentative Auswahl an Haushalten mit ausländischem Haushaltsvorstand.

Tabelle 4
Erhaltene Erbschaften privater Haushalte nach Größenklassen
Jahresdurchschnitte im Zeitraum 1999 bis 2001

	Erhaltene Erbschaften			Erhaltene Schenkungen		
	Deutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland	Deutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland
Empfängerhaushalte (Anteil an allen Haushalten in %)	1,5	1,7	0,9	0,8	0,9	0,5
Betrag von ... bis unter ... Euro						
2 500 bis 5 000	11,3	9,3	(26,9)	18,1	17,1	(23,7)
5 000 bis 10 000	14,2	13,7	(17,7)	32,1	32,2	(31,5)
10 000 bis 20 000	18,8	18,2	(23,3)	20,1	19,8	(22,7)
20 000 bis 50 000	19,8	18,6	(29,7)	11,5	11,7	(10,3)
50 000 bis 100 000	15,0	16,7	(1,4)	10,6	10,8	(9,2)
100 000 bis 250 000	17,8	19,9	(1,0)	(6,0)	(6,6)	(2,6)
250 000 bis 500 000	(1,6)	(1,8)	–	(0,8)	(0,9)	–
500 000 und mehr	(1,5)	(1,8)	–	(0,8)	(0,9)	–
Insgesamt	100	100	100	100	100	100
Nachrichtlich:						
Durchschnittliche Zahl der Erb- bzw. Schenkungsfälle pro Jahr (in 1 000)	576	532	64	307	282	36
Mittelwert pro Erbschaft bzw. Schenkung in Euro ¹	65 104	71 151	16 431	30 009	31 653	19 820

() Fallzahl ist geringer als 30 Haushalte im Dreijahreszeitraum.

¹ Basis: Empfängerhaushalte von Erbschaften (1999 bis 2001).

Quellen: SOEP, gepoolter Datensatz der Erhebungsjahre 2000 bis 2002; Berechnungen des DIW Berlin.

DIW Berlin 2004

lysen zur sozialen Differenzierung geerbten Vermögens. Dabei zeigen bisherige Befunde, dass besonders solche Personen erben, denen es in ökonomischer Hinsicht ohnehin gut geht: Wer hat, dem wird gegeben. So zeigen bislang vorliegende Mikroanalysen, dass Akademiker erheblich häufiger und mehr erben als Hauptschulabgänger.²⁴

Schlussfolgerungen

Der Gesetzgeber bereitet sich gegenwärtig darauf vor, im Einklang mit dem erwarteten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Bewertung von Grund- und Immobilienbesitz das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz zu novellieren. Auch wenn es zu einer ungefähren Gleichbewertung von Immobilien²⁵ auf der einen und von Geldvermögen auf der anderen Seite kommt, bleiben selbst bei einer marktnahen Bewertung²⁶ die Freibeträge so hoch, dass Familienangehörige der Steuerklasse I auch in Zukunft von einem erbschaftsteuerlichen Zugriff zum weit überwiegenen Teil ausgenommen sind. Damit könnten sogar Spielräume zur Senkung der Freibeträge ausgeschöpft werden. Wenn dann weniger Erbschaften von den Freibetragsgrenzen profitieren, könnten die Eingangssteuersätze vor allem im unteren Bereich gesenkt werden, z. B. bis zur Erwerbswertschwelle von unter 125 000 Euro auf einen Besteuerungssatz von 5%.²⁷

Der internationale Vergleich legt nahe, dass weniger über eine Erhöhung des Höchststeuersatzes, der gegenwärtig in Deutschland für Ehegatten und Kinder bei 30 % liegt, als über eine Senkung des Schwellenwertes nachgedacht werden sollte, bei dem der höchste Steuersatz greift. Dieser Wert ist in Deutschland mit einem Wert von 25 Mill. Euro extrem hoch.

Man könnte argumentieren, dass es infolge einer Höherbewertung von Haus- und Grundbesitz in Einzelfällen künftig zu einem „Veräußerungsdruck“ bei Immobilien kommen könnte.²⁸ Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer Verbindlichkeiten abgezogen werden. Zur Vermeidung von Härtefällen könnte eine „Öffnungsklausel“ vorgesehen werden: Sofern der Steuerpflichtige einen niedrigeren Wert nachweist, wird dieser zugrunde gelegt. Statt durch eine Erhöhung der Freibeträge gänzlich auf Steuereinnahmen zu verzichten, sollten die bereits jetzt im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Stundung der Steuerbeträge bei Be-

triebsvermögen (§ 28 ErbStG) auf private Vermögen von Familiangehörigen ausgedehnt werden, was ebenfalls Spielräume für die Senkung von Freibeträgen schaffen würde.

Ferner sollte bei einer Novellierung die gegenwärtige Zehnjahresfrist der Anrechnung von Schenkungen auf Erbschaften (§ 14 ErbStG) überprüft und auf beispielsweise 15 Jahre ausgeweitet werden. Denn bei steigender Lebenserwartung haben in den letzten Jahren die Ausweichmöglichkeiten zur Umgehung der Erbschaftsteuer durch vorgezogene Schenkungen zugenommen. Durch eine solche Novellierung würden lediglich Haushalte mit sehr hohen Vermögenswerten stärker belastet werden.

Erbschaftsteuern sind Ländersteuern – zugleich schlagen Bildungsausgaben im föderalen System Deutschland überwiegend als Länderausgaben zu Buche. Wenn Erbschaften vor allem solchen Personen zugute kommen, die besonders stark von diesen Bildungsausgaben profitiert haben, macht es durchaus Sinn, (steigende) Bildungskosten durch (wachsende) Erbschaftsteuern mitzufinanzieren. Eine Senkung der Freibeträge – begleitet von einer Senkung des Eingangssteuersatzes –, eine verkehrswertnahe Bewertung von Immobilien sowie höhere Steuereinnahmen bei besonders hohen Erbschaften könnten damit nicht nur erbschaftsbedingte Ungleichheiten in der Gesellschaft abschwächen, sondern würden auch zusätzliche Mittel für Bildungsinvestitionen erschließen, die für eine Aufholjagd des deutschen Bildungssystems im internationalen Wettbewerb benötigt werden.

²⁴ Vgl. Marc Szydlík: Erben in der Bundesrepublik Deutschland: Zum Verhältnis von familialer Solidarität und sozialer Ungleichheit. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 51, 1999, S. 80–104; Marc Szydlík: Lebenslange Solidarität? Generationenbeziehungen zwischen erwachsenen Kindern und Eltern. Opladen 2000; Jürgen Schupp und Marc Szydlík: Zukünftige Vermögen – wachsende Ungleichheit. Erscheint demnächst in Marc Szydlík (Hrsg.): *Generation und Ungleichheit*. Opladen.

²⁵ So schlägt die Bewertungskommission wegen der Streitanzahl von Verkehrswertansätzen ein durchschnittliches Wertniveau von mindestens 80 % des Verkehrswertes vor. Vgl.: *Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Vermögensbesteuerung*. Bericht der Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung des Bundesministeriums für Finanzen. Abschlussbericht 2002 (Mimeo). Vgl. www.bundesfinanzministerium.de/fach/abteilungen/besiverk/grundbes.pdf.

²⁶ Das Bundesverfassungsgericht legte eine Orientierung am durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses nahe. Bach und Bartholmai sehen dies bei einem Freibetrag von 250 000 Euro als angemessen an. Vgl. Bach und Bartholmai, a. a. O., S. 83 f. und S. 119.

²⁷ Das DIW Berlin schlägt eine Senkung des Eingangssteuersatzes bei gleichzeitiger Senkung der Freibeträge vor. Vgl.: Immobilien sachgerecht bewerten, Mehrbelastungen begrenzen. Bearb.: Stefan Bach und Bernd Bartholmai. In: *Wochenbericht des DIW Berlin*, Nr. 22/2001, S. 336.

²⁸ Wobei zu berücksichtigen ist, dass beim Erben von Immobilienvermögen nicht die sonst übliche Grunderwerbsteuer fällig wird. Diese Steuer fällt beim Erwerb eines Grundstücks an und beträgt zurzeit einheitlich 3,5 % des Kaufpreises.



Neue Publikation des DIW Berlin für die Schulen

DIW @ school

Das DIW Berlin gibt eine neue Publikation heraus, die Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt wird: *DIW @ school* erscheint ab sofort zweimal jährlich als Online-Ausgabe, die von der Homepage des DIW Berlin heruntergeladen werden kann. Die Veröffentlichung umfasst praxisrelevantes aktuelles Unterrichtsmaterial, das die Wirtschaft und wirtschaftspolitische Themen behandelt. Alle Beiträge stammen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des DIW Berlin und sind leicht verständlich geschrieben. Die Veröffentlichung richtet sich insbesondere an Schüler und Lehrer des Fachs Wirtschaftskunde in allgemein bildenden und berufsbegleitenden Schulen.

Björn Frank, Redakteur von *DIW @ school*: „Wir glauben, dass viele aktuelle Probleme mithilfe der ökonomischen Forschung besser verstanden werden können. Auch im Alltagsleben stößt man immer wieder auf wirtschaftliche Zusammenhänge. Aber oft wird so über die Wirtschaft geschrieben – und da nehmen wir uns nicht aus –, dass nur ein Fachpublikum mühelos versteht, worum es wirklich geht. Was von Ökonomen untersucht und der Politik vorgeschlagen wird, geht aber alle an – gerade auch Schüler, die in Zukunft besonders betroffen sind, wenn heute mit der Wirtschaft etwas schief läuft. Deshalb hoffen wir, dass das Wirtschaftsgeschehen mit *DIW @ school* ein wenig verständlicher wird und dadurch vielleicht auch das Interesse daran wächst.“

Das DIW Berlin greift mit *DIW @ school* auch eine Forderung des Wissenschaftsrates auf, wirtschaftliche Überlegungen und Methoden stärker in die Schul- und Weiterbildung zu integrieren.

In der ersten Ausgabe von *DIW @ school* wird erklärt, was eine Konjunkturprognose ist und wie sie erstellt wird („Wie funktioniert eigentlich ...?“). In der Rubrik „Forschung in Kürze“ setzen sich die Wissenschaftler mit der Wehrpflicht auseinander und zeigen, wie häufig und in welchen Bereichen Jugendliche jobben. Schwerpunktthema der ersten Ausgabe ist die Entwicklung von Ballungsräumen. Ein Bericht des DIW Berlin zu diesem Thema wird ergänzt um einen Presseartikel, Fragen zum Thema sowie einen historischen Text. Ein norwegischer Gastwissenschaftler des DIW Berlin ist der erste Autor der Rubrik „An Outside View on the German Economy“, in der er die Agenda 2010 kommentiert. Sein Beitrag ist in englischer und deutscher Sprache abgedruckt, so dass er sich gut für das Fach „Wirtschaftsenglisch“ eignet.

Abgerundet wird jede Ausgabe mit einem Beitrag „Forschung im Original“, einem ungekürzten Beitrag eines Wochenberichts des DIW Berlin. Alle ökonomischen Fachausdrücke werden in einer eigenen Spalte erklärt.

Die erste Ausgabe von *DIW @ school* ist im Internet abrufbar unter www.diw.de/atschool

Impressum

Herausgeber

Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann (Präsident)
Prof. Dr. Georg Meran (Vizepräsident)
Dr. Tilman Brück
PD Dr. Gustav A. Horn
Dr. Kurt Hornschild
Dr. Bernhard Seidel
Prof. Dr. Viktor Steiner
Prof. Dr. Gert G. Wagner
Prof. Dr. Christian Wey
Dr. Hans-Joachim Ziesing

Redaktion

Dörte Höppner
Dr. Elke Holst
Jochen Schmidt
Dr. Mechthild Schrooten

Pressestelle

Dörte Höppner
Tel. +49-30-897 89-249
presse@diw.de

Verlag

Verlag Duncker & Humblot GmbH
Carl-Heinrich-Becker-Weg 9
12165 Berlin
Tel. +49-30-790 00 60

Bezugspreis

Jahrgang Euro 120,-
Einzelheft Euro 11,-
Zuzüglich Versandkosten
Abbestellungen von Abonnements
spätestens 6 Wochen vor Jahresende

ISSN 0012-1304

Bestellung unter www.diw.de

Konzept und Gestaltung

kognito, Berlin

Druck

Druckerei Conrad GmbH
Oranienburger Str. 172
13437 Berlin